

z.d.A. EB2-511001/2

**Bost, Axel, EB2**

**Von:** finkenberger-pa@bmj.bund.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. März 2013 08:33  
**An:** 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de;  
christel.jagst@bk.bund.de; oliver.klein@bk.bund.de; k11@bkm.bmi.bund.de;  
Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de;  
Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de; fritjof.maennel@bmbf.bund.de;  
georg.starke@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; BUERO-ZR; Bost, Axel,  
EB2; Buero-VIB4; Dannenbring, Silvia, Dr., ZR  
**Cc:** Pakuscher-Ir@bmj.bund.de; gutjahr-ev@bmj.bund.de  
**Betreff:** AW: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL  
98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG  
- Frist: 14.03.2013; Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

BKM hat die in dem anliegenden Schreiben kenntlich gemachten Änderungswünsche zu der beigefügten Beteiligung mitgeteilt. Ich würde diese Vorschläge gern aufgreifen und bitte daher, der weiteren Bearbeitung das modifizierte Dokument zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Finkenberger

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gorsinsky, Mandy  
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2013 09:50  
An: 'AA'; 'AA'; 'BK'; 'BK'; 'BKM'; 'BKM'; 'BMBF'; 'BMBF'; 'BMELV'; 'BMELV'; 'BMWi'; 'BMWi'; 'BMWi'; 'BMWi'  
Cc: Pakuscher, Irene; Finkenberger, Patricia; Gutjahr, Eva-Lotta  
Betreff: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013  
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Mandy Gorsinsky

-----  
Bundesministerium der Justiz  
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Tel. 0049 30 18 580 9319  
Fax 0049 30 18 580 8251  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Anlage

Mitteilung  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
vom

Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/3448 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

Bezug: E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 25 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die definierten Dienste abzielen; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

**Kommentar [WR1]:** Nach Art. 1 Nr. 5 RL 98/34/EG ist eine Regelung notifizierungspflichtig, wenn sie „allgemein gehalten“ ist (also kein Einzelfallgesetz) und zugleich „speziell“ auf Dienste iSv Art. 1 Nr. 2 abzielt. Da im nachfolgenden Absatz der Mitteilung das Merkmal „nicht speziell auf Info-Dienste abzielend“ verneint wird, sollte an dieser Stelle der volle Wortlaut von Art. 1 Nr. 5 genannt werden. Andernfalls kann der Leser nicht nachvollziehen, auf welches Merkmal sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zielt betrifft nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG ab. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden, um zu gewährleisten, dass Presseverleger im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Presseverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.

## Bost, Axel, EB2

---

**Von:** gorsinsky-ma@bmj.bund.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. März 2013 09:50  
**An:** 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de;  
christel.jagst@bk.bund.de; oliver.klein@bk.bund.de; k11@bkm.bmi.bund.de;  
Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de;  
Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de; fritjof.maennel@bmbf.bund.de;  
georg.starke@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; BUERO-ZR; Bost, Axel,  
EB2; Buero-VIB4; Dannenbring, Silvia, Dr., ZR  
**Cc:** Pakuscher-Ir@bmj.bund.de; finkenberger-pa@bmj.bund.de; gutjahr-  
ev@bmj.bund.de  
**Betreff:** Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG  
- Frist: 14.03.2013  
**Anlagen:** Anschreiben\_Ressorts\_Anlage.doc; Anschreiben\_Ressorts.pdf  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.  
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Mandy Gorsinsky

-----  
Bundesministerium der Justiz  
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Tel. 0049 30 18 580 9319  
Fax 0049 30 18 580 8251  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Anlage

Mitteilung  
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
vom

**Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/34 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012**

**hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger**

Bezug: E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger betrifft nicht Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Presseverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.



Bundesministerium  
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Technologie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

per E-Mail:

[Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de](mailto:Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de)  
[buero-zr@bmwi.bund.de](mailto:buero-zr@bmwi.bund.de)  
[Axel.Bost@bmwi.bund.de](mailto:Axel.Bost@bmwi.bund.de)  
[Buero-VIB4@bmwi.bund.de](mailto:Buero-VIB4@bmwi.bund.de)

Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Referat K 11  
Postfach 17 02 86  
53028 Bonn

per E-Mail:

[K11@bkm.bmi.bund.de](mailto:K11@bkm.bmi.bund.de)

Tho-

[mas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de](mailto:mas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de)

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung  
Hannoversche Straße 28-30  
10115 Berlin

per E-Mail:

[Fritjof.maennel@bmbf.bund.de](mailto:Fritjof.maennel@bmbf.bund.de)  
[Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de](mailto:Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de)

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

per E-Mail:

[georg.starke@bmelv.bund.de](mailto:georg.starke@bmelv.bund.de)  
[213@bmelv.bund.de](mailto:213@bmelv.bund.de)

Auswärtiges Amt  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

per E-Mail:

[507-1@auswaertiges-amt.de](mailto:507-1@auswaertiges-amt.de)  
[507-RI@auswaertiges-amt.de](mailto:507-RI@auswaertiges-amt.de)

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dr. Finkenberger  
REFERAT III B 3  
TEL +49 (30) 18 580 – 9359  
FAX +49 (30) 18 580 – 8251  
E-MAIL [finkenberger-pa@bmj.bund.de](mailto:finkenberger-pa@bmj.bund.de)  
AKTENZEICHEN III B 3 – 3600/20-34 100/2013

DATUM Berlin, 7. März 2013

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Nachrichtlich:

Bundeskanzleramt  
11012 Berlin  
per E-Mail:  
christel.jagst@bk.bund.de  
oliver.klein.@bk.bund.de

**BETREFF:** Regierungsentwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

**HIER:** Keine Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/48 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

Antwort an die Europäische Kommission - Einleitung der Ressortabstimmung

**BEZUG:** 1) E-Mail der Europäischen Kommission (Frau Charlotte Thomas, DG Enterprise and Industry, Unit C3) an BMWi vom 27. Februar 2013  
2) E-Mail von BMWi (Herrn Axel Bost) an BMJ vom 27. Februar 2013)

**ANLAGEN:** 1

Mit E-Mail vom 27. Februar 2013 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Europäische Kommission die Bundesregierung daran erinnert, dass die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft eine Pflicht begründen könne, das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger der Kommission zu notifizieren. Die Europäische Kommission bittet daher die Bundesregierung um Erläuterung des Regierungsentwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

Die Anfrage der Europäischen Kommission ist mit einer Mitteilung der Bundesregierung zu beantworten, die ich als Entwurf übersende. Aus hiesiger Sicht bedarf das Gesetzgebungsverfahren (Regierungsentwurf in BT-Drucks.17/11470; Beschlussempfehlung des Rechtsausschuss BT-Drs. 17/12534) keiner Notifizierung. Zu den Gründen darf ich auf die beigefügte Mitteilung verweisen.

Ich erlaube mir, von Ihrem Einverständnis mit der Mitteilung an die KOM auszugehen, falls Sie mir nicht bis **zum 14. März 2013** etwas anderes mitteilen.

Im Auftrag

Dr. Irene Pakuscher

beglaubigt

Regierungsobersekretärin

